

## Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung

<b>Projekt</b>	Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“
<b>Thema</b>	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
<b>Datum</b>	29.11.2022 (18:00 – 21.15 Uhr)
<b>Ort</b>	Pädagogisches Zentrum, Holtwicker Straße 6, 48653 Coesfeld

### Teilnehmer

Herr Backes, Herr Schmitz, Frau Terhechte	Stadt Coesfeld
Herr Hackling	
Herr Lang, Frau Aufenanger	WoltersPartner – Stadtplaner GmbH
Herr Würfel	Normec Uppenkamp GmbH
Herr Brun, Frau Einfeldt	nts Ingenieurgesellschaft mbH
Herr Dorner	Büro Stelzig
Herr Biebersdorf	Tuttahs & Mayer Ingenieurgesellschaft mbH

Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung wurde die Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Protokoll nicht die persönlichen Stellungnahmen ersetzt. Bis zum 06.01.2023 können bei der Stadtverwaltung Coesfeld Stellungnahmen abgegeben werden (z.B. schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail oder über ein Online-Formular).

Folgende Inhalte wurden ausführlich erläutert:

- Planungsanlass / Zielsetzung
- Planverfahren – bisherige Verfahrensschritte
- Planungsrechtliche Vorgaben
- Bebauungsplanvorentwurf
- Gutachterliche Untersuchungen
  - Verkehrstechnische Untersuchung
  - Immissionsprognose - Schall
  - Immissionsprognose - Geruch
  - Immissionsprognose - Stickstoffdeposition und Säureeintrag
  - Artenschutzrechtliche Prüfung
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung
  - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Weiteres Vorgehen

Eine inhaltliche Erläuterung der vorgestellten Planung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Protokolls nicht. Auf die im Anhang beigefügte Präsentation wird an dieser Stelle verwiesen. Nach der Vorstellung der einzelnen Themenblöcke bestand für die ca. 90 anwesenden Teilnehmer:innen jeweils die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen bzw. Anregungen, Hinweise und Bedenken zu äußern. Diese werden im Weiteren aufgeführt.

**Themenblock 1:      Planungsanlass / Zielsetzung**  
**Planverfahren – bisherige Verfahrensschritte**  
**Planungsrechtliche Vorgaben**

- 1) Derzeit ist im Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ ein Industriegebiet ausgewiesen. Darf ein Industriegebiet so nahe an Wohngebiete heranrücken?
  - Von einer Gliederung des Gebietes nach dem Abstandserlass wurde seinerzeit abgesehen, da schon Betriebe im Plangebiet angesiedelt waren. Im Bebauungsplan Nr. 82 wird festgesetzt, dass bei baulichen Änderungen oder Erweiterungen der vorhandenen Betriebe sowie bei der die Errichtung weiterer Betriebsarten der Antragsteller den Nachweis zu erbringen hat, dass die Emissionen soweit begrenzt werden, dass keine Immissionskonflikte mit den schutzwürdigen Nutzungen auftreten.
  - Mit dem neuen Bebauungsplan werden die möglichen Nutzungen im Plangebiet konkreter gefasst. Nur die bestehende Nutzung (Schlachtbetrieb) wird zugelassen. Andere Nutzungen werden ausgeschlossen.
  - Es wird darauf hingewiesen, dass Westfleisch als Industriebetrieb einzustufen ist. Bei einem Neubau oder Änderung einer Anlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

**Themenblock 2:      Bebauungsplanvorentwurf**

- 1) Gibt es sanitäre Anlagen in den Bereichen, in denen künftig Aufstellplätze für Lkw vorgesehen sind?
  - Es liegt noch keine konkrete Erweiterungsplanung vor. Daher gibt es diesbezüglich noch keine Informationen. Die Anregung, entsprechend sanitäre Einrichtungen in den Bereichen der Lkw-Aufstellflächen vorzusehen, wird an das Unternehmen zur Berücksichtigung bei der konkreten Planung, weitergegeben.
- 2) Warum sollen die Immissionen beibehalten und nicht gesenkt werden?
  - Im Rahmen der Umsetzung des Sanierungskonzeptes wird derzeit eine Abluftreinigungsanlage gebaut, die bei der Inbetriebnahme (in ca. einem halben Jahr) zu einer deutlichen Senkung der Geruchsimmissionen im Vergleich zur heutigen Situation führt.
  - In einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Stadt Coesfeld wird festgelegt, dass dieser künftig verbesserte Zustand (nicht der gegenwärtige Zustand!) durch die von Westfleisch angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nicht verschlechtert werden darf.

- 3) In der Visualisierung sind die künftigen Gebäude im Norden des Werksgeländes nicht zu erkennen. Um einschätzen zu können, inwieweit die Gebäude trotz Sicht- bzw. Lärmschutzwall zu sehen sind, sollte die Visualisierung entsprechend ausgedehnt werden.
  - Die Anregung wird aufgenommen.
- 4) Sollen oder müssen die Lkw künftig die neue Ausfahrt nutzen?
  - Vorgesehen ist eine Aufteilung der Verkehre. Die „reinen“ Lkw nutzen bei einer Erweiterung die neue Anbindung an die „Borkener Straße“. Durch bauliche Maßnahmen wird dabei sichergestellt, dass die ausfahrenden Lkw nur rechts abbiegen und damit nicht über die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt fahren können. Die Lkw mit dem Lebewild nutzen weiterhin die bestehende Zufahrt.
- 5) Warum wurden die südlichen angrenzenden Teilflächen nicht in den neuen Bebauungsplan einbezogen? Was passiert, wenn Westfleisch diese Flächen kauft und sich Richtung Süden erweitert?
  - Eine Erweiterung des Unternehmens in diese Richtung ist nicht vorgesehen. Es besteht daher für den betreffenden Bereich derzeit kein Planungserfordernis. Für die Flächen gelten weiterhin die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 82.
  - Mit Blick auf das beschriebene Szenario hätte die Stadt Coesfeld ansonsten die Möglichkeit, eine Veränderungssperre zu erlassen.
- 6) Warum werden die Stellplatzflächen auch als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen und warum wird ein Maß für die bauliche Nutzung angegeben?
  - Die Festsetzung wurde vorgenommen, um die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem Betriebsgelände zu kennzeichnen. Da hier keine überbaubaren Flächen festgesetzt sind, können entsprechend keine baulichen Anlagen umgesetzt werden.
  - Es wird geprüft, ob im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung an dieser Stelle verzichtet wird.
- 7) Warum wird die Lärmschutzwand LW 3 im Norden nicht weiter und um das neue Kühlhaus herumgezogen?
  - Nach der bisherigen Datenlage war dies aus Immissionsschutzgründen nicht erforderlich.
  - Die Anregung wird aufgenommen und gutachterlich geprüft.

### **Themenblock 3: Verkehrstechnische Untersuchung**

- 1) Kann die neue Zufahrt baulich nicht auch so gestaltet werden, dass die Lkw nur aus Richtung Westen kommend einbiegen können?
  - Die Anregung wird geprüft. Die Belastung für andere Bereiche im Stadtgebiet ist dabei zu berücksichtigen.

- 2) Warum kann nicht der gesamte Lkw-Verkehr von Westfleisch über den Ring (B474 und B 525) geleitet werden?
  - Die „Borkener Straße“ ist eine öffentliche Straße und als Kreisstraße für den übergeordneten Verkehr vorgesehen. Eine Sperrung für den Lkw-Verkehr ist straßenverkehrsrechtlich daher nicht umsetzbar und würde vom Straßenbaulastträger nicht mitgetragen.
- 3) Kann der gesamte Lkw-Verkehr von Westfleisch über eine neue Zufahrt abgewickelt werden?
  - Aus Hygienegründen wird künftig eine Trennung der „reinen“ und „unreinen“ Transporte vorgesehen.
  - Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich um einen bestehenden Betrieb handelt, an dessen bestehende Strukturen angeknüpft werden muss. Es gibt Rahmenbedingungen und räumliche Grenzen.
- 4) In welchem Umfang steigt der Lkw-Verkehr bei einer Umsetzung der Erweiterung an?
  - Der Anstieg der Lkw-Fahrten von Westfleisch steigt bei einer Erweiterung auf 70.000 Schlachtungen/Wochen um ~20% an. Das entspricht einem Plus von 100 Fahrten / Tag im Vergleich zu heute.
  - Eine Beschränkung der nächtlichen Viehtransporte bleibt weiterhin bestehen (3 Fahrten/Stunde zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr).
- 5) Wenn die Schlachtzahlen steigen, wird voraussichtlich mehr Personal benötigt. Bereits heute kommt es zu gefährlichen Situationen auf den Straßen „Stockum“ und „Weißes Kreuz“ aufgrund der Fußgänger, die sich zwischen den Stellplätzen und dem Werksgelände bewegen.
  - Diese Situation kann nicht über Regelungen im Bebauungsplan geklärt werden.
  - Hier müssten baurechtliche oder verkehrsrechtliche Regelungen getroffen werden.

#### **Themenblock 4: Immissionsprognose Schall**

- 1) Nachts bestehen hohe Geräuschbelastungen durch quiekende Schweine auf den anfahrenden Lkw und durch die Geräusche beim Abladen. Wurde dies bei den Berechnungen berücksichtigt?
  - Die Geräusche der Tiere auf den Lkw, die sich im öffentlichen Straßenraum befinden, können nicht mit einberechnet werden.
  - Alles was auf dem Werksgelände stattfindet (Fahrgeräusche, Verladegeräusche, etc.) wird im Gutachten berücksichtigt. Auch Geräuschspitzen wurden betrachtet.
  - Es wird keine zusätzlichen Nachtfahrten geben.
- 2) Welche Auswirkungen wird die E-Mobilität mit Blick auf das Vorhaben künftig haben?
  - Im Gutachten werden keine E-Fahrzeuge berücksichtigt.

- 3) Wurden die Immissionen vom Kühlhaus berücksichtigt?
- Im Gutachten wurden zum einen alle Anlagen berücksichtigt, die im Bestand vorhanden sind. Zum anderen wurden die neuen Gebäude rechnerisch berücksichtigt.
  - Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dann im Weiteren der Nachweis zu erbringen, dass die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geräuschbelastung führt.
- 4) Würde eine Einhausung der Lebendviehanlieferung nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation führen?
- Bisher ist der Bereich der Lebendviehanlieferung teileingehaust. Aufgrund der räumlichen Situation ist eine vollständige Einhausung schwierig. Zudem stünde die damit herbeigeführte Verbesserung der Lärmsituation nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass im Gutachten nachgewiesen wurde, dass nicht nur die geltenden Richtwerte eingehalten werden, sondern ebenso das gem. der politischen Zielsetzung geforderte „Verschlechterungsverbot“.

#### **Themenblock 5: Immissionsprognose Geruch**

- 1) Wie alt ist das Sanierungskonzept?
- Die Genehmigung für das Sanierungskonzept wurde Mitte 2020 erteilt. Die Maßnahmen befinden sich derzeit im Bau. Die Geruchsbelastung wird nach der Umsetzung der Abluftreinigungsanlage deutlich verbessert. Dieser Zustand darf gem. der politischen Zielsetzung nicht verschlechtert werden.

#### **Themenblock 6: Immissionsprognose Stickstoffdeposition und Säureeintrag FFH-Verträglichkeitsprüfung Artenschutzrechtliche Prüfung**

⇒ keine Fragen, Anregungen, Hinweise oder Bedenken

#### **Themenblock 7: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**

- 1) Bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität besteht auch ein erhöhter Wasserbedarf. Ergeben sich Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel?
- Die Grundwasserentnahmemenge durch Westfleisch ist vertraglich festgeschrieben und wird auch bei einer Erweiterung bzw. einer Erhöhung der Schlachtkapazität nicht weiter erhöht. Somit ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen. Schon heute wird ein Teil des benötigten Wassers über das Trinkwassernetz bezogen. Diese Wassermenge würde bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität entsprechend angehoben.

**Sonstige Fragen:**

- 1) Werden die vorliegenden Gutachten noch einmal geprüft?
  - Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange werden die Gutachten von den jeweiligen Fachstellen überprüft.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte bereits vom 21.09. bis einschließlich 03.11.2021. Hier wurden keine Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgebracht, die einer Umsetzung der Planungsabsichten grundsätzlich entgegenstehen.
  - Im Rahmen der Offenlage erfolgt eine erneute Beteiligung, in welcher die Inhalte der überarbeiteten Gutachten wiederum geprüft werden.
  - Bei der Bewertung der Ergebnisse der Gutachten ist zu beachten, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Für das nachfolgend durchzuführende Genehmigungsverfahren gem. §4 BImSchG sind die Berechnungen entsprechend an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen.

Coesfeld, den 01.12.2022

Dagmar Aufenanger

Anlage

Präsentation